

## **Garantiebedingungen**

*Gültig ab: 23.05.2025*

360°zahn gewährt seinen Patientinnen und Patienten auf ausgewählte zahnärztliche Leistungen eine freiwillige Garantie. Die garantierten Leistungen sind auf der jeweiligen Rechnung explizit ausgewiesen.

### **1. Was umfasst der Garantiefall?**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Behandlung eine medizinisch notwendige Erneuerung der Versorgung erforderlich wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Inlay innerhalb dieses Zeitraums frakturiert. Die Notwendigkeit zur Erneuerung muss dabei aus fachlicher Sicht gegeben sein, das heißt, die Versorgung darf nicht in ihrem Zustand belassen werden.

### **2. Garantieleistung: Was wird übernommen?**

Im Falle eines berechtigten Garantiefalls stellt 360°zahn dem Patienten eine der folgenden Leistungen zur Verfügung:

- **Nachbesserung:** Eine gezielte Korrektur, mit der die bestehende Versorgung erhalten werden kann.
- **Neuanfertigung:** Sollte eine Korrektur nicht ausreichen, wird die entsprechende Leistung vollständig neu durchgeführt (z. B. ein neuer Zahnersatz derselben Art).
- **Kostenanrechnung:** Falls weder Korrektur noch Wiederholung möglich oder zielführend sind, kann der selbst getragene Kostenanteil (Eigenanteil) der ursprünglichen Behandlung auf eine Folgebehandlung angerechnet werden – vorausgesetzt, diese findet bei 360°zahn statt. Von der gesetzlichen Krankenkasse übernommene Anteile zählen dabei nicht zum Eigenanteil. Eine mehrfache Anrechnung bei weiteren Behandlungen ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber, welche dieser Optionen im konkreten Fall zur Anwendung kommt, trifft 360°zahn auf Grundlage einer individuellen zahnärztlichen Einschätzung. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist zulässig (z. B. erst Korrekturversuch, dann Neuanfertigung).

### **3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie**

Um den Garantieanspruch aufrechtzuerhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Durchführung einer **professionellen Zahnreinigung** mindestens alle 6 Monate
- **Zahnärztliche Kontrolluntersuchung** mindestens einmal pro Jahr (alle 12 Monate)

Zusätzlich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Garantie endet automatisch 5 Jahre nach Abschluss der ursprünglichen Behandlung – auch bei Eintritt eines Garantiefalls.
- Der Anspruch auf Garantieleistung besteht ausschließlich an dem Standort von 360°zahn, an dem die Erstversorgung erfolgt ist.
- Kosten, die durch Behandlungen bei anderen Zahnärzt:innen oder Praxen entstehen, werden nicht übernommen. Dies gilt auch, wenn ein anerkannter Garantiefall nicht bei 360°zahn behandelt wird.

- Sollte eine Anrechnung des Eigenanteils auf eine Folgebehandlung erfolgen, ist eine (auch teilweise) Auszahlung des Betrags ausgeschlossen – selbst wenn die Folgebehandlung kostengünstiger ausfällt.

#### **4. Was ist von der Garantie ausgeschlossen?**

- Schäden, die nicht ursächlich mit der ursprünglichen Versorgung zusammenhängen (z. B. infolge eines Unfalls, mutwilliger Beschädigung oder neuer Karies an anderer Stelle).
- Garantiefälle im Anschluss an eine Wurzelkanalbehandlung (Endodontie), wenn trotz ärztlicher Empfehlung keine Überkronung innerhalb von vier Monaten erfolgt ist.
- Maßnahmen, die aufgrund normalen Verschleißes notwendig werden (z. B. Unterfütterungen, Erneuerung abgenutzter Zähne wegen Abrasion).
- Der Garantieanspruch entfällt, wenn Änderungen oder Eingriffe durch eine andere Praxis vorgenommen wurden – ausgenommen sind medizinische Notfälle, bei denen eine Behandlung durch 360°zahn nicht möglich war.